



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 08-2023

Rietz-Neuendorf, 20.12.2023

21. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertretersitzung vom 05.12.2023
- Widmungsverfügung Am Spreeufer
- Bekanntmachung - Aufstellungsbeschluss PV-FFA Herzberg-Hartensdorf
- Erneute öffentliche Auslegung Bebauungsplan Windpark Groß Rietz
- Bekanntmachung - Aufstellungsbeschluss PV-FFA Pfaffendorf Süd
- Bekanntmachungsanordnung - Hundesteuersatzung
- Hundesteuersatzung Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung – frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und TÖB PV-FFA Birkholz
- Bekanntmachung – förmliche Beteiligung FNP
- Bekanntmachung - Abwägung förmliche Beteiligung PV-FFA Wilmersdorf - MUNA
- Öffentliche Bekanntmachung der Berufung der stellvertretenden Wahlleiterin
- Hinweis zur Bauabgangsstatik

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertretersitzung vom 05.12.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss der Gemeindevertreter-Sitzungen für das Jahr 2024

B-0467/2023

Beschlossen:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Abberufung der 1. Stellvertretung des Wahlleiters

B-0475/2023

Beschlossen:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Berufung der 1. Stellvertretung des Wahlleiters

B-0476/2023

Beschlossen:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 541110.522101
Pflege Straßengrün u. -bäume

B-0464/2023

Beschlossen:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0468/2023

Beschlossen:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Widmung eines Wegeflurstücks im Ortsteil Drahendorf

B-0426/2023

Beschlossen:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0470/2023

Beschlossen:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Windpark Groß Rietz“ im Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0462/2023

Beschlossen:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des B-Plans "Windpark Alt Golm"

B-0471/2023

zurückgestellt

Satzungsbeschluss zum B-Plan "Windpark Alt Golm"

B-0472/2023

zurückgestellt

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz der Gemeinde

B-0469/2023

Beschlossen:

Ja 5 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des B-Plans "PV-FFA Wilmersdorf (MUNA)"

B-0473/2023

Beschlossen:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Satzungsbeschluss zum B-Plan "PV-FFA Wilmersdorf (MUNA)"

B-0474/2023

Beschlossen:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0455/2023

Beschlossen:

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

Aufstellungsbeschluss für eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Behrendorf der Gemeinde

B-0463/2023

nicht beschlossen

Ja 0 Nein 7 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0457/2023

nicht beschlossen

Ja 0 Nein 6 Enthaltung 2 Befangen 0

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Pfaffendorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0465/2023

nicht beschlossen

Ja 0 Nein 5 Enthaltung 3 Befangen 0

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südlich des Ortsteils Pfaffendorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0466/2023

Beschlossen:

Ja 4 Nein 3 Enthaltung 1

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss zur Veräußerung einer gemeindeeigenen Teil-

fläche im Ortsteil Drahendorf

B-0428/2023

nicht beschlossen

Ja 0 Nein 7 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung mehrerer gemeindeeigener Flurstücke in der Gemarkung Groß Rietz

B-0441/2023

Beschlossen:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung einer bebauten unvermessenen Teilfläche im Außenbereich (Teilfläche A) im Ortsteil Groß Rietz

B-0443/2023

Beschlossen:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung einer bebauten unvermessenen Teilfläche im Außenbereich (Teilfläche B) im Ortsteil Groß Rietz

B-0446/2023

Beschlossen:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung eines gemeindeeigenen Flurstückes im Ortsteil Behrendorf

B-0447/2023

Beschlossen:

Ja 0 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0



Oliver Radzio

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) in der derzeit gültigen Fassung, erhält ein Teil des Grundstückes gelegen in der Gemarkung Drahendorf, Flur 1, Flurstück 451 gemäß dem beigefügten Lageplan die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft und erhält die Straßenummer 700/1 und den Straßennamen „Am Spreeufer“.

Die öffentliche Verkehrsfläche verläuft über eine Teilfläche des Flurstückes 451, der Flur 1, Gemarkung Drahendorf in einer Breite von durchschnittlich 3,50 Meter, sie weist eine Länge von rund 45 Metern (gemessen ab der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 386 bis zur nördlichen

Grenze des Flurstückes 550) auf. Der Verlauf ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf als bekanntgegeben.

Anlage: Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2023

Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Herzberg nördlich der Ortslage Hartensdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 mit der Vorlagen-Nr. B-0455/2023 den Beschluss zur Aufstellung eines vorha-

benbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) im Ortsteil Herzberg nördlich der Ortslage Hartensdorf in der Gemeinde gefasst.

Lage des Plangebiets:

Für die PV-Anlage soll in der Gemarkung Herzberg, Flur 6 ein Teil des Flurstücks 5/1 in Anspruch genommen werden. Es ist vorgesehen, diesen Teil des Flurstücks im Außenbereich mit einer Größe von ca. 220.000 m² zu überplanen und zur Herstellung des Baurechts einen vorhabenbezogenen B-Plan aufzustellen.

Der Geltungsbereich der geplanten Betriebsfläche ist parzellenscharf abgegrenzt und liegt nordwestlich der Landesstraße L42 zwischen der zum Ortsteil Herzberg der Gemeinde gehörenden Siedlung Hartensdorf und dem Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde. Die Erschließung des Plangebiets ist über den teils asphaltierten öffentlichen Weg „Hartensdorf“ (Gemarkung Herzberg, Flur 6 Flurstück 6) möglich.



Abbildung: Lageplan

Die erste Beratung dieses Planvorhabens in der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.09.2023 führte wegen noch zu klärender Fragen u.a. zur Größe der Anlage und zu seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung (Stiftung der Grundeigentümer-Familie) zu einer Überarbeitung der Pläne seitens des Vorhabenträgers.

Nunmehr soll für die PV-Anlage ein Teil des Flurstücks 5/1 mit einer reduzierten Größe von ca. 22,2 ha in Anspruch genommen werden. Ursprünglich überplante Flächen im nordöstlichen Bereich der Anlage mit höheren Ackerzahlen werden jetzt freigehalten. Zudem wurde der Abstand zwischen den geplanten Modulreihen um 1,50m auf 3,50m erhöht. Durch die Verwendung neuer Solarmodule könne die Anlagenleistung trotz der Reduzierung der Modulreihen sogar noch erhöht werden, so der Vorhabenträger in der aktualisierten Vorhabenbeschreibung. Die Höchstleistung der Anlage wird demnach ca. 26,45 MWp betragen und von der Firma Greenfox Energy bzw. einer hierfür zu errichtenden Betreibergesellschaft mit Betriebssitz in der Gemeinde betrieben werden.

Sämtliche Kosten für die Aufstellung und Durchführung

des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan sowie die sich daraus ergebenden Folgekosten (Städtebaulicher Vertrag, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen etc.) werden durch den Vorhabenträger, die Firma Greenfox Energy aus Hamburg getragen.

Die Unterlagen zum Vorhaben (Lageplan, Luftbild, Antrag des Vorhabenträgers) können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Photovoltaik-Freiflächenanlage Herzberg-Hartensdorf“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://www.planungsportal.brandenburg.de/> zugänglich gemacht. Sie können zudem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Raum 206 (Stabsstelle) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2023



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans (B-Plan) „Windpark Groß Rietz“ im Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hatte in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.05.2017 die Aufstellung des B-Plans „Windpark Groß Rietz“ beschlossen. Am 28.06.2022 erfolgte in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Beschluss, den Entwurf des B-Plans „Windpark Groß Rietz“, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht und Artenschutzbeitrag sowie der Liste der betroffenen Flurstücke gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (Beschluss-Nr. B-389/2022).

Die Offenlage dieser Unterlagen fand in der Zeit vom 01.08.2022 bis zum 02.09.2022 statt. Die Bekanntmachung zur Offenlage enthielt formale Fehler.

Aus diesen Gründen wird der Entwurf des B-Plans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung findet

vom 02.01.2024 bis zum 09.02.2024 statt.

Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/>

rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/ nach Anklicken von „Bebauungsplan Windpark Groß Rietz“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.planungsportal.brandenburg.de/> zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

vom 02.01.2024 bis zum 09.02.2024 ermöglicht.

Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

bei der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 206** eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 033672-60822 möglich.

Die Aufstellung des vorliegenden B-Planentwurfs erfolgt mit der Zielsetzung der Ausweisung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien, hier Windenergie. Die Planung stellt einen Beitrag zur Erreichung der klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar.

Das Planungsgebiet befindet sich östlich des Ortsteils Groß Rietz (s. folgende Abbildung, rote Markierung). Externe Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich befinden sich südwestlich des Ortsteils Groß Rietz, nordöstlich des Wohnplatzes Rietz-Neuendorf an der Görziger Straße, südlich angrenzend am Gutshof Birkholz sowie östlich des Ortsteils Groß Rietz an der L 411 (s. folgende Abbildung, schwarze Markierungen).

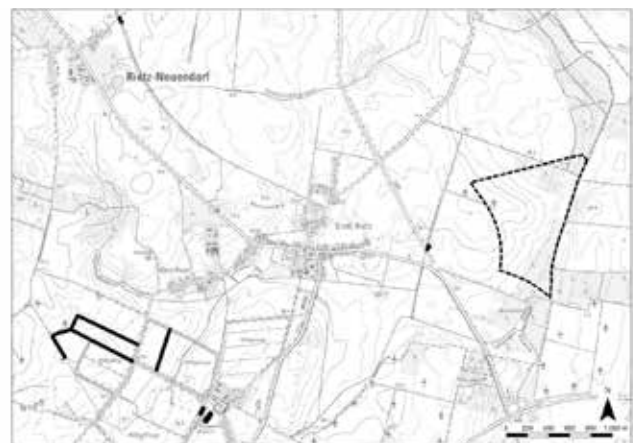


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs (gestrichelte Linie) und Umgebung sowie externe Ausgleichsflächen (schwarze Flächen).

Eine weitere externe Ausgleichsfläche befindet sich südlich von Friedland bzw. östlich von Niewisch (s. folgende Abbildung, schwarze Markierung).



Abbildung 2: Weitere externe Ausgleichsfläche östlich von Niewisch (schwarze Fläche).

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Neuaufstellung eines Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Die nachfolgenden Arten umweltbezogener Informationen wurden veröffentlicht, sind entsprechend im Internet bereitgestellt und zusätzlich ausgelegt:

Umweltbericht

- Bestandserfassung und Bewertung zu den Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit/ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Boden und Fläche/ Wasser/ Klima und Luft/ Landschaft/ kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Aussagen zu den bestehenden Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltbelangen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Angaben zu anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter

Natur- und Artenschutz: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf vor-

kommende Arten

- Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten (Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie)
- Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände
- Faunistisches Gutachten Fledermäuse
- Faunistisches Gutachten Zauneidechse
- Raumnutzungsanalyse Weißstorch (Seeadler)
- Nahrungsflächenanalyse Rotmilan
- Faunistisches Gutachten Vögel
- Überprüfung Brutplätze von Greif- und Großvögeln

Schutzgut Mensch, einschließlich menschl. Gesundheit: Schallimmissionsprognose

- Angaben zu Standortdaten und Immissionsorten, Angaben zu Potentiellen Schallreflexionen und Vorbelastrungen
- Ergebnisse der Immissionsberechnungen

Schutzgut Mensch, einschließlich menschl. Gesundheit: Schattenwurfprognose

- Schattenwurfberechnungen
- Bewertung der Ergebnisse

Weitere Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen:

- Flächenversiegelung, Bodenschutz und Abfallwirtschaft
- Landkreis Oder-Spree (Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde)
- Kreisentwicklung - Landkreis Oder-Spree (Kreisentwicklung und Investitionsförderung)
- Natur- und Artenschutz - Landkreis Oder-Spree (Untere Naturschutzbehörde), Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Landesamt für Umwelt, Fachabteilung Naturschutz
- Bauleitplanung - Landkreis Oder-Spree (Bauordnungsamt)
- Denkmalschutz - Landkreis Oder-Spree (Untere Denkmalschutzbehörde), Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Flächeninanspruchnahme für Landwirtschaft - Landkreis Oder-Spree (Agrarentwicklung - Landwirtschaftsamt),
- Waldinanspruchnahme - Landesbetrieb Forst (untere Forstbehörde)
- Raumordnung - Gemeinsames Landesplanungsabteilung, Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Radaranlage Lindenberg - Deutscher Wetterdienst
- Grundwasserneubildung (Flächenversiegelung) - Landesamt für Umwelt, Fachabteilung Wasserwirtschaft
- Immissionsschutz mit den Kategorien Schall, Schatten und Eiswurf - Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände,

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an die E-Mailadresse: info@rietz-neuendorf.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan „Windpark Groß Rietz“ unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Windpark Groß Rietz“ aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2023



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Pfaffendorf südlich der Ortslage Pfaffendorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 mit der Vorlagen-Nr. B-0466/2023 den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Ortsteil Pfaffendorf südlich der Ortslage Pfaffendorfs in der Gemeinde gefasst.

Lage des Plangebiets:

Für die PV-Anlage soll in der Gemarkung Pfaffendorf, Flur 6 das Flurstück 66 in Anspruch genommen werden. Es ist vorgesehen, das Flurstück im Außenbereich mit einer Größe von ca. 157.500 m² zu überplanen und zur Herstellung des Baurechts einen vorhabenbezogenen B-Plan aufzustellen.

Der Geltungsbereich der geplanten Betriebsfläche ist parzellenscharf abgegrenzt und liegt westlich der Bundesstraße B168 zwischen den Ortsteilen Pfaffendorf und Görzig der Gemeinde, ca. 2 km südlich der Ortslage Pfaffendorf.



Abbildung: Lageplan

Auf dem genannten Flurstück soll die PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 12 MWp entstehen. Aus der beigefügten Vorhabenbeschreibung ergibt sich, dass die geplante PV-Anlage nicht im Freiraumverbund und in keinem Vorranggebiet liegt. Allerdings ist die Fläche durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg als Landschaftsschutzgebiet (LSG) – Gebietsname Scharmützelseegebiet ausgewiesen. (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Scharmützelseegebiet" vom 11.06.2002).

Die Erschließung soll über gesicherte Wegerechte, Wege des Eigentümers und den Weg „Lamitsch“ erfolgen. Als Netzanschlusspunkt ist das in ca. 9,6 km Entfernung gelegene Umspannwerk Beeskow (110kV) angegeben.

Der Bebauungsplan wird wegen seiner Lage im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) aus Vorhabens- und Erschließungsplan mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 12 BauGB aufgestellt. Sämtliche Kosten für die Aufstellung und Durchführung des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan sowie die sich daraus ergebenden Folgekosten (Städtebaulicher Vertrag, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen etc.) werden durch den Vorhabenträger, die Firma GGE Enviria Solar 12 GmbH getragen.

Die Firma GGE Enviria Solar 12 GmbH hat sich vertraglich die Nutzung der Grundstücksfläche durch langfristige Nutzungsvereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer gesichert. Die entsprechenden Verfügungsberechtigungen hat der Vorhabenträger durch entsprechende Urkundenvorlagen nachgewiesen.

Die Unterlagen zum Vorhaben (Lageplan, Luftbild, Antrag des Vorhabenträgers) können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfaffendorf-Süd“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://www.planungsportal.brandenburg.de/> zugänglich gemacht. Sie können zudem im Rathaus der Gemeinde

Rietz-Neuendorf, Raum 206 (Stabsstelle) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2023



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung für die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Bekanntmachung der vorstehenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird nach § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.1/22; [Nr. 18]), den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.11/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2]) und § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 hiermit angeordnet.

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 21. Jahrgang, Nr. 08/2023 vom 20.12.2023 öffentlich bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Hundesteuersatzung kann auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Satzungen-Verordnungen/>.

Sie kann ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Montag nach Vereinbarung

Dienstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

im Hauptamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2023



Oliver Radzio
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022, §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze, Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Besteuerung von in der Gemeinde Rietz-Neuendorf gehaltenen Hunden.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Rietz-Neuendorf oder einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
1. für den ersten Hund 30,00 Euro
 2. für den zweiten Hund 40,00 Euro
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 80,00 Euro
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 3 dieser Satzung beträgt die Steuer das 10-fache des Steuersatzes nach Abs. 1.
- (3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde entsprechend der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) gelten:
1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde der in der Hundehalterverordnung angegebenen Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1.
- (3) Zusätzlich ist bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano,

2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit nach § 12 der Hundehalterverordnung dem Ordnungsamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf nachzuweisen. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

- (4) Werden bei der Anmeldung eines Mischlingshundes keine Angaben zu seiner Abstammung gemacht, so wird vermutet, dass zumindest ein Elternteil die rassespezifischen Merkmale der in Absatz 2 und 3 genannten Rassen aufweist. Die steuerliche Zuordnung richtet sich sodann nach § 2 Abs. 2.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Rietz-Neuendorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Hunde, die ausschließlich zur Einkommenserzielung gewerblich oder landwirtschaftlich gehalten werden, sind in der hierfür benötigten Anzahl auf Antrag von der Steuer befreit.
- (4) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

- (5) Personen, die Hunde aus einem inländischen Tierheim, Tierasyl oder einer ähnlichen Einrichtung aufnehmen, die über die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierchutzgesetzes erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörden verfügt, werden auf Antrag für die Dauer von 5 Jahren von der Steuer befreit. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass durch den Hundehalter innerhalb der letzten 5 Jahre kein Hund an die in Satz 1 genannten Tiereinrichtungen abgegeben wurde.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuerbetrages gem. § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für:
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen,
 2. Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. Die allgemeine Steuerermäßigung gilt für einen Hund.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 bis 5 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 3 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Rietz-Neuendorf schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.

- (2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- (3) In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (5) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Rietz-Neuendorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich am 01. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Wer einen bereits in einer Kommune der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei

Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Rietz-Neuendorf weggezogen ist, bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Rietz-Neuendorf zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rietz-Neuendorf die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rietz-Neuendorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund

nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung wahrheitswidrige Angaben macht,

3. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Rietz-Neuendorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 2. wer seinen Pflichten nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

10 Geschlechtsspezifische Formulierung

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 09.02.2004 und die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 10.09.2012 außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2023


Oliver Radzio
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde
Rietz-Neuendorf über die frühzeitige
Beteiligung und Information von
Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher
Belange zum Vorentwurf des
Bebauungsplans zur Errichtung einer
Photovoltaikanlage im Ortsteil Birkholz der
Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 mit der Vorlagen-Nr. B-0469/2023 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Ortsteil Birkholz der Gemeinde zu informieren. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieses Planvorhabens, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gemeindegebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand November 2023), Begründung (Stand November 2023) und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Stand November 2023) gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung findet

vom 02.01.2024 bis zum 09.02.2024 statt.

Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage Birkholz“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden.

Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.planungsportal.brandenburg.de/> zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

vom 02.01.2024 bis zum 09.02.2024 ermöglicht.

Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten:

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00

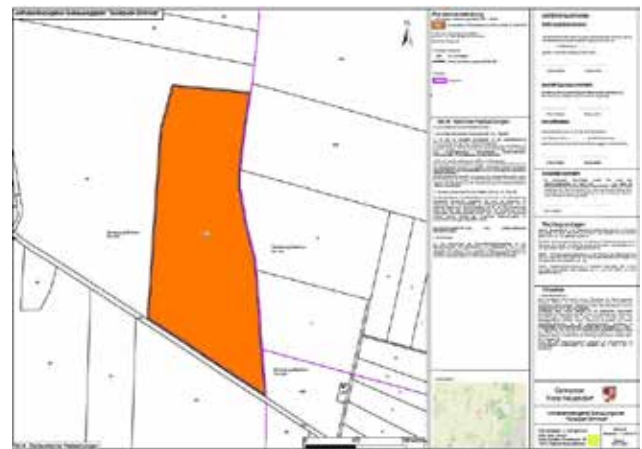
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

bei der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 206** eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 033672-60822 möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die folgende Abbildung zeigt zeichnerisch das Planungsgebiet:



Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs erfolgt mit der Zielsetzung der Ausweisung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien, hier Solarenergie. Die Planung stellt einen Beitrag zur Erreichung der klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar. Da das Vorhabengebiet planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, muss über dieses geordnete Verfahren der Planaufstellung Baurecht für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Neuaufstellung eines Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Die nachfolgenden bereits vorhandenen Arten umweltbezogener Informationen wurden veröffentlicht und sind entsprechend im Internet bereitgestellt und zusätzlich ausgelegt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zur

- Biotopstruktur (nach den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung mit Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien, Insekten, Fischen, Weichtieren
- sowie höheren Pflanzen, Flechten und Moosen.

Umweltbericht (Vorbericht als Teil der Begründung) mit Aussagen zu

- Biotopen
- Boden
- Wasserhaushalt
- Klima, Luft
- Kultur- und Sachgütern
- Landschafts- und Ortsbildern

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an die E-Mailadresse: info@rietz-neuendorf.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorentwurf des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Flächennutzungsplan (FNP) aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2023



Oliver Radzio
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans (FNP) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 12.04.2021 mit der Beschlussvorlage B-0308/2021 die Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf beschlossen.

Mit der Beschlussvorlage Nr. B-0419/2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.11.2022 beschlossen, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die zwischenzeitlich erarbeiteten Planzeichnungen mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aller Ortsteile und dem Vorentwurf, d.h. der Begründung zum Planwerk zu informieren. Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 02.01.2023 bis 10.02.2023 öffentlich ausgelegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Erste Stellungnahmen von der Gemeinsamen Landesplanung und der unteren Bauordnungsbehörde des Landkreises Oder-Spree wurden in die Planzeichnungen eingearbeitet und der Umweltbericht sowie die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans vom Planungsbüro fertiggestellt. Damit ist gleichzeitig die Grundlage geschaffen für den gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Verfahrensschritt, nämlich die förmliche Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange.

Der Entwurf des FNP mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird daher gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung findet

vom 02.01.2024 bis zum 09.02.2024 statt.

Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Flächennutzungsplan der Gemeinde“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden.

Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.planungsportal.brandenburg.de/> zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

vom 02.01.2024 bis zum 09.02.2024 ermöglicht.

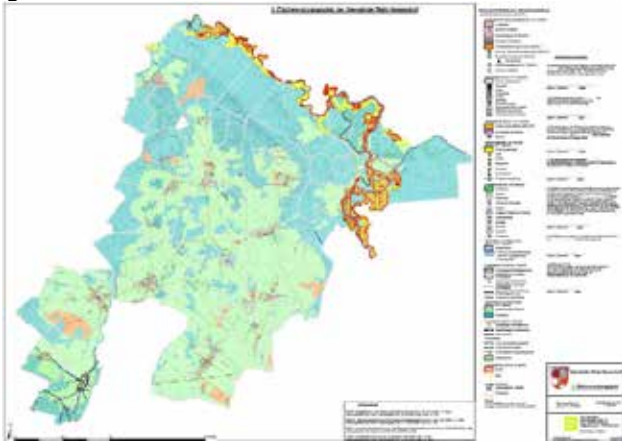
Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten :

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

bei der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 206** eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 033672-60822 möglich.

Die folgende Abbildung zeigt zeichnerisch das Planungsgebiet:



Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Neuaufstellung eines Bauleitplans (wie hier dem FNP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Die nachfolgenden Arten umweltbezogener Informationen wurden veröffentlicht und sind entsprechend im Internet bereitgestellt und zusätzlich ausgelegt:

Umweltbericht

- Bestandserfassung und Bewertung zu den Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit/ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Boden und Fläche/ Wasser/ Klima und Luft/ Landschaft/ kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Aussagen zu den bestehenden Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltbelangen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Angaben zu anderweitige Planungsmöglichkeiten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter

Kartendarstellungen

- Karten aller Ortsteile
- Gesamtübersicht für das Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Zusatzkarte Schutzgebiete

Bisher vorliegende weitere Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen

- Gemeinsame Landesplanung (Ersterstellung FNP)
- Landkreis Oder-Spree / Untere Naturschutzbehörde (Neuaufstellung Landschaftspläne)
- Landkreis Oder-Spree / Umweltamt (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Stabsstelle Stärkung des ländlichen Raums)
- Landkreis Oder-Spree / Untere Denkmalschutzbehörde, Bauleitplanung,
- Landkreis Oder-Spree / Landwirtschaftsamt
- Landkreis Oder-Spree / Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement
- Landesamt für Umwelt (LfU) (Abteilung Technischer Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft)
- Regionale Planungsgemeinschaft

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an die E-Mailadresse: info@rietz-neuendorf.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Flächennutzungsplan (FNP) aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2023


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf auf dem Gebiet der ehemaligen MUNA“ der Gemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (MUNA)“ der Gemeinde untereinander und gegeneinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Der Beschluss mit der Vorlagen-Nr. B-0473/2023 erfolgte einstimmig.

Die genannte öffentliche Beteiligung hat in der Zeit vom 26. Juli 2023 bis zum 25. August 2023 stattgefunden. Die amtliche Bekanntmachung hierfür wurde am 19.07.2023 im Amtsblatt Nr.: 05-2023 der Gemeinde Rietz-Neuendorf ortsüblich bekannt gemacht und zeitgleich auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht (Beschluss-Nr. B-0437/2023).

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sind sodann vom beauftragten Ingenieurbüro in einer Abwägungsliste zusammengestellt worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben überwiegend keine Stellungnahme abgegeben oder sehen ihre Interessen nicht berührt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Abwägungsprotokoll vollständig erfasst und einzeln untereinander und gegeneinander abgewogen, das Ergebnis wurde entsprechend protokolliert.

Dabei sind die grundlegenden Planungsinhalte, die in dem Entwurf dargelegt wurden, beibehalten worden. Die Umweltbelange sind geprüft und gewichtet worden. In der Summe konnte festgehalten werden, dass einschließlich der Kompensationsmaßnahmen, die zur Umsetzung verbindlich geregelt worden sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben oder zu befürchten wären.

Abweichende oder anderslautende Stellungnahmen und Hinweise fließen in die weitere Überarbeitung des Planungskonzepts (formelle Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) ein.

Rietz-Neuendorf, den 08.12.2023



Oliver Radzio
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 (3) Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über die Berufung einer stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen 2024 im Land Brandenburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in Ihrer Sitzung am 05.12.2023 mit Beschluss- Nr. B-0476/2023 gemäß § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) Frau Manuela Schieche als stellvertretende Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf berufen.

Wahlleiterin für das Wahlgebiet bleibt Frau Andrea Goldschmidt.

Rietz-Neuendorf, den 11.12.2023



Oliver Radzio
Bürgermeister

Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der
Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den
Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemein-
de Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte
verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und
kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2300 Stück